

## **Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung**

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

#### **Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung**

vom 24. Januar 2001

##### **§ 1**

- (1) Die Bundeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

##### **§ 2**

Die Bundeszentrale hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

##### **§ 3**

- (1) Die Bundeszentrale wird durch den Präsidenten geleitet.
- (2) Der Präsident wird vom Bundesminister des Innern in das Amt berufen. Der Bundesminister des Innern ist Dienstvorgesetzter des Präsidenten.

##### **§ 4**

Der Präsident vertritt die Bundeszentrale bei allen Rechtshandlungen.

##### **§ 5**

- (1) Die Bundeszentrale wird in grundsätzlichen Angelegenheiten der politischen Bildung durch einen wissenschaftlichen Beirat aus bis zu neun sachverständigen Persönlichkeiten unterstützt, die der Bundesminister des Innern auf die Dauer von jeweils vier Jahren beruft. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Beirat kann Vorschläge für die Berufung neuer Mitglieder unterbreiten. Er wird angehört, bevor ein neues Mitglied berufen wird.
- (2) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf.
- (4) An den Sitzungen des Beirats können Mitglieder des Kuratoriums der Bundeszentrale und Vertreter des Bundesministeriums des Innern teilnehmen.
- (5) Der Präsident hat die Entscheidung des Bundesministeriums des Innern einzuholen, wenn er von einstimmig gefassten Empfehlungen des Beirats abweichen will.

##### **§ 6**